

PLAN NR.	URPLAN	1. ÄND.	2. ÄND.	3. ÄND.	4. ÄND.	5. ÄND.
26.32		57	57	64	89	128

6. Änd. 7.4
131 137

8. Änd. 138

Stadt Bad Sobernheim
Bebauungsplan Nr. 50
Teilgebiet:
Im Beilchen, in der Langgewanne
(Industriegebiete I und II)
1. Änderung
14. Mai 1982

Plan Nr. 26 wird teilweise aufgehoben, Plan Nr. 32 ganz

BEBAUUNGSPLAN DER STADT SOBERNHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET "IN DER LANGGEWANNE - IM BEILCHEN"
ANLAGE 1

FLUR 8, 10 U 13

M. 1 : 1 000

Deckblatt

zur Bebauungsplanurkunde der Stadt Bad Sobernheim für das Teilgebiet „In der Langgewanne – Im Beilchen“, Fluren 8, 10 und 13

Ausfertigerungsvermerk

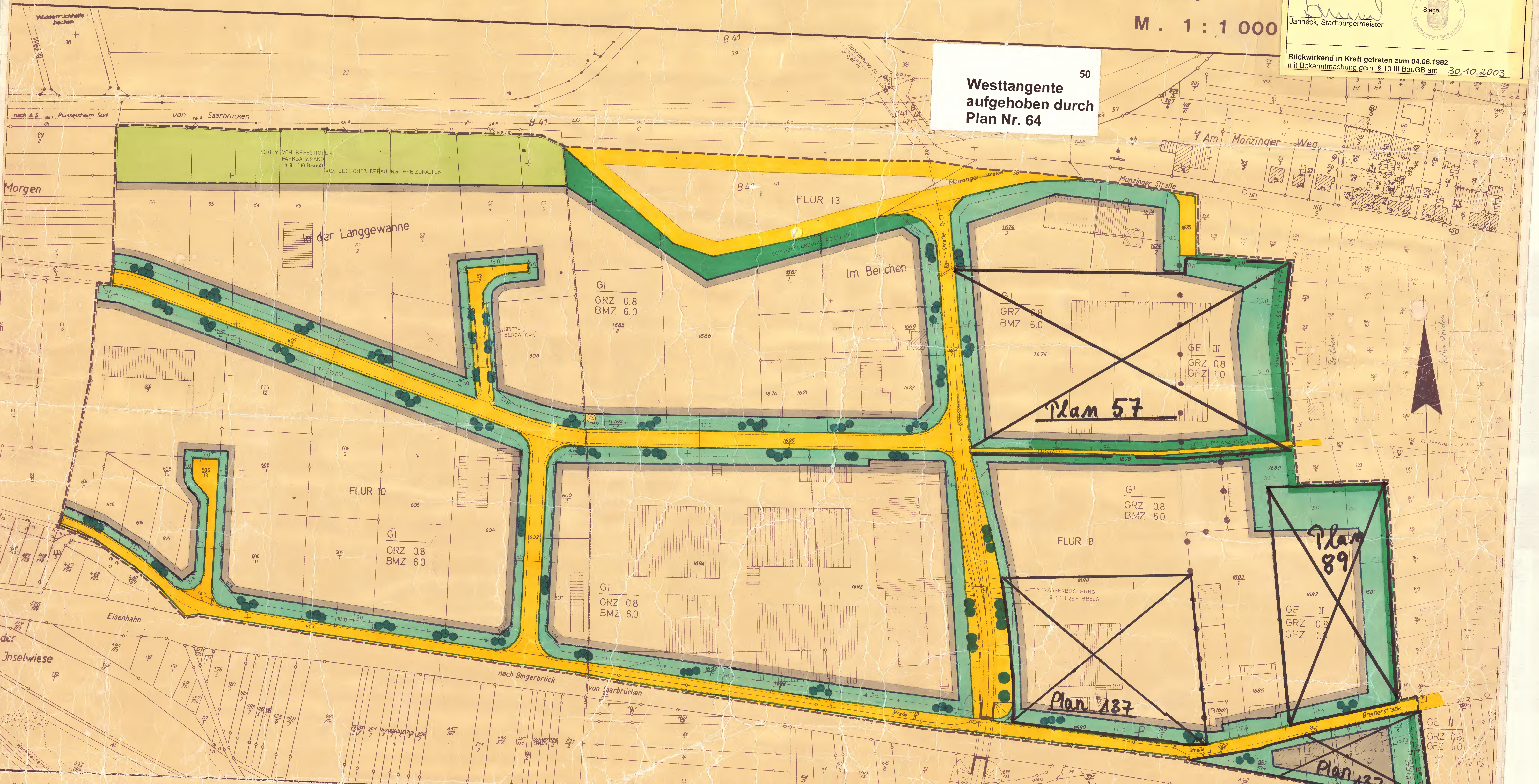
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Bad Sobernheim, den 23.10.2003

Janneck
Janneck, Stadtbürgermeister

Rückwirkend in Kraft getreten zum 04.06.1982
mit Bekanntmachung gem. § 10 III BauGB am 30.10.2003

50
Westtangente aufgehoben durch Plan Nr. 64



Rechtgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bes. vom 20.10.1978 (BGBl. I S. 3617), 08.0. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 2281) und geändert d. Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 06.07.1977 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 3, 9, 10 und 3c.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 27. Februar 1974 (GBl. S. 53).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GBl. Nr. 3/79).

§ 53 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Teilfestsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Dachneigung	DA/Heindeckung
§ 9 (1) 2 BauVO	§ 22 BauVO	§ 9 (4) BauVO	§ 124 BauVO
§ 7 (1) 1 BauVO			
§ 1 (2) und § 5 16, 17 BauVO			

Gewerbegebiet (GE)
gem. § 8 BauVO
GRZ = 0,8 § 47
GFZ = 1,0 § 24

Industriegebiet (GI)
gem. § 9 BauVO
GRZ = 0,8 § 48
GFZ = 0,3 § 24

- Ausnahmen:
a) In Industriegebiet sind Gebäude bis zu einer Höhe von max. 15,00 m zulässig. Höhere Gebäude sind zulässig, bis zu einer Höhe von max. 25,00 m, gemessen über gewachsenen Gelände, zulässig.
b) Abweichungen § 9 Abs. 3 Ziffer 2 der BauVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Menschenlagen § 9 (1) 4 BauVO, § 14 (1) und 23 (5) BauVO
Wohnanlagen nach § 14 (1) BauVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauVO, §§ 12 und 23 (5) BauVO
Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- Einfriedlungen (§ 9 (4) BauVO, § 24 BauVO)
Einfriedlungen sind nur als max. 2,00 m hohe Maschendrahtzäune einschließlich eines max. 0,20 m hohen massiven Sockels zulässig.
Falls nicht verlässlich in der zeichnerischen Darstellung festgesetzt sind Einfriedlungen auf den Grundstücksflächen unzulässig.
- Pflanzgebiet (§ 9 (1) 2a BauVO) (Schutzpflanzung)
Die Flächen nach § 9 (1) 2a BauVO sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Hierzu eignen sich: Spitz-, Feld- und Bergahorn, Birke, Eberesche, Kirsche, Haselnuss, Heibuche, Holunder, Felsenbirne, Wildrose, Weibuller Schmeißel.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen und Pflanzgebiet (§ 9 (1) 2 und 9 (1) 2a BauVO und §§ 22 und 23 BauVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur im Bereich der Verkehrsfläche Stellplätze zulässig. Diese Flächen dürfen auch nicht als Lagerplätze genutzt werden; sie sind mit den Bäumen § 9 (1) 2a BauVO und überbaubaren Grundstücksflächen sind großkronige Bäume und heimische Sträucher anzupflanzen. Hierzu eignen sich: Lärche, Spitz-, Feld- und Bergahorn, Birke, Eberesche, Akazie, Weibuller und Traubeneiche. Innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen sind an geeigneten Stellen, insbesondere auf den Parkplatzflächen (Einstellflächen) für den Besucherverkehr, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Hierzu eignen sich: Weibuller Schmeißel, Weibuller Schmeißel, Weibuller Schmeißel.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen und Pflanzgebiet (§ 9 (1) 2 und 9 (1) 2a BauVO und §§ 22 und 23 BauVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur im Bereich der Verkehrsfläche Stellplätze zulässig. Diese Flächen dürfen auch nicht als Lagerplätze genutzt werden; sie sind mit den Bäumen § 9 (1) 2a BauVO und überbaubaren Grundstücksflächen sind großkronige Bäume und heimische Sträucher anzupflanzen. Hierzu eignen sich: Lärche, Spitz-, Feld- und Bergahorn, Birke, Eberesche, Akazie, Weibuller und Traubeneiche. Innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen sind an geeigneten Stellen, insbesondere auf den Parkplatzflächen (Einstellflächen) für den Besucherverkehr, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Hierzu eignen sich: Weibuller Schmeißel, Weibuller Schmeißel, Weibuller Schmeißel.

PLANZEICHEN

- Schwarze Linien: Kartierung
- Strassenbegrenzungslinie
- Bürgersteig
- Baugrenze
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Flurgrenze
- Flächen § 9 (1) 2a BauVO
- Einfriedlung
- Abgrenzung Unterschutz.

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Industriegebiet - überb. Grundstücksfl.
- Gewerbegebiet
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl
- Baumstammzahl
- Baum bzw. Baumgruppe
- Trafostation
- Geschäftszonen

Aufgestellt: IM NOV. 1981
Aufstellungsbeschluss vom 16.05.1982
DER STADTBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Stadtrat vom 15.12.1981 in der Zeit von 19.12.1982 bis einschl. 18.2.1982 nach § 2 a (16) BauGB ausliegen

STADTBÜRGERMEISTER:
Wunder

Bezeichnet:
Geht zum Berith vom 16.05.1982
Az. 6180/610 - 18/536
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Bundesbaugesetzes am 16.5.1982 im Stadtrat als Satzung beschlossen
STADTBÜRGERMEISTER
Wunder

Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 6.6.1982

Die Übereinstimmung der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt
Bad Kreuznach, den 11. Dec. 1981
Katasteramt Bad Kreuznach